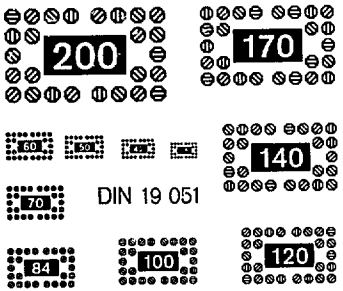

Soziales Museum

Soziales Museum
Frankfurt a. M.
A 304 Nr. 1

Statut

Frankfurt a. M.
848 Nr. 1

des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Gültig vom 1. April 1903 ab,
mit Ausnahme der §§ 14 bis 36,
welche am 1. April 1904 in Kraft treten.
(Siehe den Anhang.)

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 05801

[redacted] b. h.)

1902

A 97 - 05801

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

1. Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1. Die Organisation führt den Namen „Deutscher Holzarbeiter-Verband"; sie erstreckt sich über ganz Deutschland und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2. Zugelassen zu diesem Verband sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie und der dieser verwandten Gewerbe, welche die Bestimmungen dieses Verbandes als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

2. Zweck des Verbandes.

§ 3. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Zahlstellen, durch Abhalten regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;
b) Errichtung von Herbergen und Arbeitsnachweisen;
c) Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Verband betheiligten Berufe;
d) Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz beziehen oder in welche die Mitglieder in Folge ihrer Verbandsthätigkeit gerathen, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung.

§ 4. Ferner kann die Verbandsleitung, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar:

a) solchen Mitgliedern, welche für ihre Thätigkeit für den Verband sowie in Folge Aussperrung oder Arbeitseinstellung arbeitslos werden;
b) in solchen Nothfällen, welche durch Ableben des Mitgliedes oder dessen Ehehälfte herbeigeführt werden;

c) arbeitslosen Mitgliedern am Orte und auf der Reise;
d) solchen verheiratheten Mitgliedern, welche genöthigt sind, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln;
e) in anderen dringenden Nothfällen, in welche die Mitglieder ohne eigenes Verschulden gerathen.

3. Beitritt.

§ 5. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Lokalverwaltung, außerhalb einer solchen durch den Verbandsvorstand oder den von diesem ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung des Mitgliedsbuches.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes nothwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

§ 6. Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche Mitglieder 20 Pf.

§ 7. Verbandsmitglieder, welche im Ausland waren und sich innerhalb 4 Wochen nach ihrer Rückkehr wieder zum Beitritt melden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, sofern sie im Ausland nachweisbar einem ähnlichen Verein angehört haben. Ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten.

§ 8. Mitglieder nichtdeutscher Vereine werden ohne Beitrittsgeld aufgenommen, sofern sie nachweisbar ihren Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Verein bis zum Tage ihrer Abreise nachgekommen sind. Dieselben treten, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 22 und 34, in alle die Rechte ein, welche sie bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft im Holzarbeiter-Verband erworben hätten, sofern der Uebertritt während der ersten 8 Wochen ihres Aufenthaltes in Deutschland erfolgt.

§ 9. Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind mit 20 Pf. zu bezahlen.

§ 10. Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist zulässig, wenn dieselben ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Sämmtliche Wiederaufgenommene sind als neu eingetreten zu betrachten.

4. Beitrag.

§ 11. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 35 Pf., für weibliche Mitglieder 15 Pf. und wird, wie auch das Beitrittsgeld, durch Marken im Mitgliedsbuch quittirt.

Die Zahlstellen sind nach eingeholter Zustimmung des Verbandsvorstandes berechtigt, die Mitglieder zur Zahlung eines lokalen Extrabeitrages neben dem Verbandsbeitrag zu verpflichten.

§ 12. Von der Beitragspflicht entbunden sind die Mitglieder während der Dauer von
a) nachweisbarer Krankheit, sofern dieselbe innerhalb 13 Wochen, vom Tage der Erkrankung gerechnet, gemeldet wird;
b) Arbeitslosigkeit, sofern das Mitglied sich der von der Lokalverwaltung angeordneten Kontrolle unterzieht;
c) Militärdienst, sofern das Mitglied sich nach ordnungsmäßiger Abmeldung spätestens 4 Wochen nach der Entlassung aus dem Mitärdienst wieder anmeldet;
d) länger als eine Woche anhaltenden Streiks;

soweit nicht die Beiträge von in diese Zeit fallender Verbandsunterstützung in Abzug gebracht werden.

§ 13. Die Stundung der Beiträge ist in der Regel nur bis zu 13 Wochen gestattet.

5. Unterstützung.

§ 14. Mitgliedern, welche mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit auf der Reise oder am Orte Unterstützung gewährt werden.

§ 15. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Verbandsvorstand, doch darf dieselbe je nach der Dauer der Mitgliedschaft die nachstehenden Beträge nicht übersteigen:

a) an reisende Mitglieder 4 Pfennig pro Kilometer, und zwar innerhalb 12 Monate nach einer Mitgliedschaftsdauer von

52	Wochen	bis	zu	Mk. 36	Höchstbetrag
104	„	„	„	„ 42	„
156	„	„	„	„ 48	„
208	„	„	„	„ 54	„
260	„	„	„	„ 60	„

b) an arbeitslose Mitglieder am Orte innerhalb 12 Monate, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, auf die Dauer von 36 Tagen nach einer Mitgliedschaftsdauer von

52	Wochen	Mk. 1,—	pro Tag	oder	Mk. 6	pro	Woche
104	„	„ 1,17	„	„	„ 7	„	„
156	„	„ 1,33	„	„	„ 8	„	„
208	„	„ 1,50	„	„	„ 9	„	„
260	„	„ 1,67	„	„	„ 10	„	„

§ 16. Die Reiseunterstützung nach § 15a darf in keinem Falle 1 Mk. pro Tag übersteigen, ebenso darf an einem und demselben Tage nur einmal Unterstützung gezahlt werden.

§ 17. Jeder Empfänger von Reiseunterstützung ist verpflichtet, in allen auf seiner Tour gelegenen Zahlstellen um Arbeit nachzufragen und die zustehende Unterstützung zu erheben, ausgenommen, wenn die Entfernung von einer Zahlstelle zur anderen unter 40 Kilometer beträgt, oder die auf der Tour erhobene Unterstützung insgesammt den Betrag von 10 Mk. noch nicht erreicht hat. Andernfalls darf nur für die Strecke von der letztübergangenen Zahlstelle aus Unterstützung gewährt werden.

§ 18. Mitgliedern, welche auf einer Tour 10 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn denselben weder an der Zahlstelle noch in den dieselbe umgebenden Orten Arbeit nachgewiesen werden kann.

Reisetouren, welche nicht durch eine mindestens sechswöchige Arbeitsdauer unterbrochen werden, sind als eine Tour zu betrachten.

§ 19. Zum Zwecke des Arbeitsuchens kann den Empfängern von Reiseunterstützung in nachgenannten Städten eine Aufenthaltsunterstützung von 1 Mk. pro Tag gewährt werden, und zwar in Berlin für höchstens drei Tage, in Breslau, Dresden, Hamburg, Köln, Leipzig und München je für zwei Tage, in Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Halle, Hannover, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Nürnberg, Stettin, Straßburg i. E. und Stuttgart je für einen Tag.

Diese Aufenthaltsunterstützung wird zur Reiseunterstützung aufgerechnet, sie kann an einem und demselben Orte innerhalb sechs Monate nur einmal gewährt werden.

§ 20. Mitgliedern, welche innerhalb zwölf Monate den vollen Betrag der Reiseunterstützung nach § 15a erhoben haben, kann während der nächsten zwölf Monate, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, keine Unterstützung auf der Reise oder am Orte gewährt werden.

Die Unterstützungsberechtigung tritt erst wieder ein, wenn seit dem letzten Unterstützungstage 52 Wochenbeiträge bezahlt wurden.

§ 21. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genöthigt, so kann mit Genehmigung der Lokalverwaltung Reiseunterstützung schon nach halbjähriger Mitgliedschaftsdauer gewährt werden.

Mitgliedern, welche infolge von Maßregelung zur Abreise genöthigt sind, kann die Reiseunterstützung ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt werden.

§ 22. Mitgliedern ausländischer Vereine kann, insofern die betreffenden Vereine den Verbandsmitgliedern ähnliche Vortheile gewähren, Reiseunterstützung nach Maßgabe des § 15a, jedoch

nur bis zum Betrage von 20 Mk., gewährt werden, wenn diese Kollegen mindestens ein Jahr dem betreffenden Verein angehört und ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise entrichtet haben. Dieselben unterstehen den Bestimmungen des § 18 dieses Statuts.

§ 23. Keinen Anspruch auf Reiseunterstützung haben Mitglieder, welche

a) sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
b) sich am letzten Arbeitsorte nicht abgemeldet und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben;
c) mehr als sechs Wochenbeiträge auf der Reise restiren;
d) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

§ 24. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine Beiträge dorthin zu entrichten; jedoch können Mitglieder, welche mit einer Zahlstelle in persönlichem Verkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterstützung bei derselben erheben.

§ 25. Ueber die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung nach § 15b entscheidet die Lokalverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand.

Letzterer hat das Recht, gegen die Entscheidung einer Lokalverwaltung Einspruch zu erheben, in welchem Falle den Betroffenen der Beschwerdeweg an den Ausschuß offen steht.

§ 26. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen. Die Kontrolleinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

§ 27. Ferner hat jede Lokalverwaltung, sofern Arbeitslose am Orte vorhanden sind, alle zwei Wochen mittelst Formulars an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

§ 28. Arbeitslose Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitglied unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit anzuzeigen.

Einzelmitglieder haben diese Anzeige direkt an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 29. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung am Orte beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der Anzeige an gerechnet.

Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 30. Arbeitslosenunterstützung am Orte darf nur von derjenigen Zahlstelle gezahlt werden, an welcher das Mitglied arbeits-

los wurde oder wo demselben Arbeit nachweisbar in Aussicht gestellt ist.

§ 31. Für Mitglieder, welche während des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung auf die Reise gehen, treten die Bestimmungen des § 15a in Kraft, d. h. solche Mitglieder können mit Beginn der Reise ohne Rücksicht auf die eventuell längere Dauer der Mitgliedschaft nur nach Maßgabe der §§ 15a und 16—24 unterstützt werden. Die am Orte bezogene Unterstützung wird in diesem Falle bei der Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht.

Ebenso wird umgekehrt Mitgliedern, welche innerhalb der letzten zwölf Monate Reiseunterstützung bezogen haben, der Betrag derselben bei Erhebung von Arbeitslosenunterstützung am Orte voll angerechnet.

§ 32. Mitglieder an Nichtverbandsorten, welche nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, können bei Verlust der Unterstützung durch den Verbandsvorstand verpflichtet werden, während der Dauer der Arbeitslosigkeit ihren Aufenthalt an einer der nächstgelegenen Zahlstellen zu nehmen und dort die Unterstützung zu beziehen.

§ 33. Für jede in die Arbeitslosigkeit fallende, auch nur tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall. Das gleiche gilt für kranke Arbeitslose für die Dauer des Bezuges von Krankenunterstützung.

Wird eine Arbeitslosigkeit durch eine Arbeitsdauer von weniger als vier Wochen unterbrochen, so beginnt die Unterstützungsberechtigung innerhalb der durch § 15b festgesetzten Höchstgrenze wieder am Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit.

Bei längerer Unterbrechung kann die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 34. Aus ausländischen Vereinen übergetretene Mitglieder (§ 8) haben auf Unterstützung nach § 15a und b vor entsprechender Beitragsleistung an den Deutschen Holzarbeiter-Verband nur Anspruch, wenn und soweit durch Gegenseitigkeitsverträge mit diesen Vereinen den Verbandsmitgliedern im Ausland ähnliche Vortheile gesichert sind.

§ 35. Hat ein Mitglied innerhalb zwölf Monate den in § 15a und b festgesetzten zulässigen Höchstbetrag an Arbeitslosen- oder Reiseunterstützung, oder beides ineinander gerechnet, erhoben, so kann demselben weitere Unterstützung erst nach einer Wartefrist von zwölf Monaten, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, gewährt werden.

§ 36. Keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben Mitglieder, welche

a) sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
b) Nebenverdienst oder den Bezug von Krankenunterstützung während der Arbeitslosigkeit verschweigen;
c) beim Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr als sechs Wochenbeiträge restiren;
d) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

Desgleichen haben Arbeitgeber, welche dem Verband als Mitglieder angehören, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 37. Ist die Arbeitslosigkeit die Folge eines vom Verbandsvorstand genehmigten Streiks, so kann eine erhöhte Unterstützung nach Maßgabe des § 41 eventuell schon nach halbjährlicher Mitgliedschaft und auch auf längere Dauer als sechs Wochen gewährt werden.

In besonderen Fällen ist der Verbandsvorstand berechtigt, diese Unterstützung in halber Höhe schon nach einvierteljährlicher Mitgliedschaft zu bewilligen.

§ 38. Liegt der Arbeitslosigkeit Maßregelung (§ 4a) zu Grunde, so kann Unterstützung nach Maßgabe des § 41 auch ohne Erfüllung einer Wartezeit gewährt werden.

§ 39. An ledige Mitglieder, welche bei einem Streik oder einer Maßregelung nicht an den Ort gebunden sind, wird die erhöhte Unterstützung nach § 41 in der Regel nur auf die Dauer von zwei Wochen gewährt.

Bei einem Streik sind solche Mitglieder nach Ablauf dieser Frist zur Abreise verpflichtet, in welchem Falle denselben der Anspruch auf Reiseunterstützung schon nach halbjährlicher Mitgliedschaft zusteht.

§ 40. Ueber die Gewährung von Streikunterstützung (§ 37) entscheidet der Verbandsvorstand.

Ebenso kann Unterstützung an gemaßregelte Mitglieder nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden. Diesbezüglichen Anträgen der Lokalverwaltung ist eine Schilderung der familiären Verhältnisse sowie der Verbandsthätigkeit des Nachsuchenden beizufügen.

§ 41. Die Unterstützung an Streikende oder Gemaßregelte kann in Höhe von 2 Mk. pro Tag oder 12 Mk. pro Woche und an Verheirathete außerdem für jedes Kind unter 14 Jahren 1 Mk. pro Woche gewährt werden; jedoch darf die Gesammtunterstützung 15 Mk. pro Woche nicht übersteigen.

Bei besonders hervorragender Verbandsthätigkeit eines Gemaßregelten ist der Verbandsvorstand ermächtigt, einen höheren Unterstützungssatz, eventuell bis zur Gesammthöhe von 18 Mk. pro Woche, zu bewilligen.

§ 42. Mit Ausnahme bei Streiks wird während der Dauer des Bezuges jeglicher Unterstützung dem Mitglied am Schlusse jeder Woche der fällige Beitrag von der Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 43. Unterstützung nach § 4b kann durch den Verbandsvorstand an verheirathete Mitglieder bis zu 25 Mk. nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52 Wochen, für jede 52 Wochen mehr steigend um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 75 Mk. gewährt werden.

Diese Unterstützung wird nur an die hinterbliebene Ehehälfte gezahlt. Bei Wiederverheirathung des Mitgliedes wird die Karenzzeit für den wiederholten Bezug der Unterstützung vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet.

An ledige Mitglieder, welche die Fürsorge für Angehörige übernommen hatten, kann nach einer Mitgliedschaftsdauer von 156 Wochen eine Unterstützung nach § 4b in Höhe von 25 Mk. gewährt werden.

§ 44. Umzugsunterstützung nach § 4d kann durch den Verbandsvorstand bis zur Hälfte der entstandenen Kosten, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 30 Mk. innerhalb zwei Jahre gewährt werden, sofern die Entfernung zwischen beiden Orten mindestens 20 Kilometer beträgt und das Mitglied mindestens ein Jahr dem Verband angehört.

Werden verheirathete Mitglieder durch eine Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung genöthigt, den Ort zu verlassen, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag der Lokalverwaltung über Gewährung und Höhe der Umzugsunterstützung.

Mitglieder, welche Umzugsunterstützung beanspruchen, sind verpflichtet, dieselbe vor Verlassen des Ortes bei der Lokalverwaltung zu beantragen.

§ 45. Nothfallunterstützung nach § 4e kann nur durch den Verbandsvorstand nach einer Mitgliedschaftsdauer von 52 Wochen und nur in solchen Nothfällen gewährt werden, welche durch Unglücksfall, langdauernde Krankheit (bei sogenannten ausgesteuerten Kranken), Sterbefällen in der Familie 2c. herbeigeführt werden. Dieselbe kann nur eine einmalige sein.

§ 46. Weibliche Mitglieder haben nur Anspruch auf die Hälfte sämmtlicher Unterstützungen.

§ 47. Ueber Gewährung von Rechtsschutz (§ 8d) entscheidet bis zur ersten Instanz (Gewerbe- bezw. Amtsgericht) die Lokal-

verwaltung. Der Bevollmächtigte ist jedoch verpflichtet, sofort an den Verbandsvorstand zu berichten.

Ueber die erste Instanz hinaus bedarf es der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

§ 48. Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme von Anklagen wegen Verbandsthätigkeit oder Verfehlung gegen § 153 der Gewerbeordnung, in welchem Falle keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach einvierteljährlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 49. Arbeitgeber, welche dem Verband als Mitglieder angehören, haben auf Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten keinen Anspruch.

§ 50. Die Karenzzeit für den Bezug von Unterstützung gilt in allen Fällen nur dann als erfüllt, wenn das Mitglied für die festgesetzte Zahl von Wochen, ohne Rücksicht auf etwaige Beitragsbefreiung oder Stundung, auch die gleiche Anzahl Wochenbeiträge entrichtet hat.

§ 51. Jede Unterstützung ist von dem auszahlenden Kassirer in das Mitgliedsbuch des Empfängers einzutragen.

§ 52. Sämmtliche in den §§ 4 bezw. 14 bis 48 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern keinerlei gesetzliches oder Klagerecht zu.

6. Statistik.

§ 53. Jeder ordentliche Verbandstag bestimmt, wann und in welcher Weise allgemeine statistische Erhebungen seitens des Vorstandes zu veranlassen sind. Statistische Erhebungen für spezielle Zwecke zu veranstalten, bleibt dem Vorstand überlassen.

7. Austritt und Ausschluß.

§ 54. Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der Lokalverwaltung (Einzelmitglieder an Nichtverbandsorten dem Verbandsvorstand) hiervon Anzeige zu machen.

§ 55. Der Ausschluß von Mitgleidern kann erfolgen, wenn dieselben

a) 8 Wochenbeiträge restiren, ohne um Stundung nachgesucht zu haben;
b) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu Schulden kommen lassen;
c) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

§ 56. Der Ausschluß nach Absatz a kann durch die Zahlstellenversammlung, nach Absatz b und c jedoch nur durch den Verbandsvorstand erfolgen.

Jedem nach Absatz b und c Ausgeschlossenen ist der diesbezügliche Beschluß unter Angabe der Gründe und Hinweis auf das Recht der Beschwerde sofort mitzutheilen.

§ 57. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen, sowie den Zahlstellenmitgliedern die Beschwerde an den Ausschuß und in letzter Instanz an den Verbandstag offen.

§ 58. Der Ausschluß eines Mitgliedes nach Absatz b und c gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Mittheilung Beschwerde an den Ausschuß erhoben, resp. an dem Tage, an welchem eine solche Beschwerde vom Ausschuß zurückgewiesen wird.

§ 59. Nach Absatz b und c Ausgeschlossene dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht demselben keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder Zahlstellen haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes.

8. Lokalverwaltung.

§ 60. An Orten, an welchen sich mindestens 15 Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle errichtet werden. Für Orte mit weniger als 15 Mitgliedern ernennt der Vorstand einen Vertrauensmann.

§ 61. Die Organisation der Zahlstellen bleibt diesen überlassen, jedoch bedarf die Wahl der Lokalverwaltungen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand; dieselbe ist als erfolgt zu betrachten, wenn seitens des Vorstandes innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige bei demselben kein Einwand erhoben wird.

Die Neuwahl der Gesammtlokalverwaltung und der Revisoren findet im Monat Januar jeden Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach ihrem Vollzug dem Verbandsvorstand Mittheilung zu machen.

§ 62. An Orten, wo die Angehörigen der einzelnen am Verband betheiligten Berufe in größerer Zahl vorhanden sind, ist es denselben mit Zustimmung der Lokalverwaltung gestattet, Sektionen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fragen der Lokalverwaltung.

§ 63. An Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorstehenden Bestimmungen Hindernisse im Wege stehen, kann der

Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Beamten ernennen und die erforderlichen Revisionen veranlassen.

§ 64. Die Lokalkassirer haben nach jeder an die Hauptkasse gerichteten Geldsendung unter der Angabe des Datums und der Summe an den hierzu beauftragten Revisor der Hauptkasse mittelst Postkarte zu berichten.

§ 65. Zur Bestreitung der Ausgaben der Lokalverwaltung, insbesondere den unter § 3a und b angegebenen, sowie zur Deckung der für regelmäßige Verbreitung des Verbandsorgans entstehenden Ausgaben, können die Zahlstellen bis zu 25 Prozent der Beiträge verwenden, haben jedoch über die Verwendung der Gelder vierteljährlich Abrechnung an den Vorstand einzusenden.

§ 66. Die Lokalverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger wöchentlicher Kassirung der Beiträge und Zustellung des Verbandsorgans.

9. Gauverwaltung.

§ 67. Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gaue einzutheilen und alle Zahlstellen ihrem Gau zuzutheilen.

§ 68. Die Leitung der Verbandsthätigkeit im Gau liegt dem Gauvorstand ob. Die Wahl desselben erfolgt durch die Mitgliederversammlung derjenigen Zahlstelle, welche vom Verbandsvorstand als Vorort des Gaues ernannt wird, und sind die für die Wahl der Zahlstellenverwaltungen gegebenen Bestimmungen des § 61 auch für diese Wahlen maßgebend.

§ 69. Die Gauvorstände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zahlstellen des Gaues zu ertheilen, sowie nothwendige Revisionen einzelner Zahlstellen auszuführen.

§ 70. Zur Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand den Gauvorständen 4 Prozent der im Gau anfallenden Beiträge zur Verfügung zu stellen.

Reichen diese Beiträge nicht aus zur Erfüllung der Aufgaben des Gauvorstandes, so hat dieser einen Antrag auf Zuschuß an den Verbandsvorstand einzureichen, unter Beifügung eines mit Kostenvoranschlag versehenen Agitationsplanes.

Die Entscheidung über die Gewährung solcher Zuschüsse verbleibt dem Verbandsvorstand, doch ist derselbe beauftragt, die agitatorische Thätigkeit der Gauvorstände thunlichst zu unterstützen.

Diejenigen Kosten, welche durch Erfüllung direkter Aufträge des Vorstandes entstehen, werden in allen Fällen aus der Verbandskasse bezahlt.

§ 71. Die Gauvorstände haben halbjährlich eine detaillirte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie einen Bericht über die Situation und ihre Thätigkeit im Gau an den Verbandsvorstand einzusenden, welcher dieselben zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

§ 72. Die regelmäßigen Gautage, die der Gauvorstand einzuberufen hat, finden alle zwei Jahre möglichst vor dem Verbandstag statt.

In dringenden Fällen kann auf Antrag der Hälfte der Zahlstellen und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein außerordentlicher Gautag vom Gauvorstand einberufen werden.

10. Zentralverwaltung.

§ 73. Der Verbandsvorstand besteht aus neun Personen, und zwar einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassirer, einem Sekretär und fünf Beisitzern.

Die Zusammensetzung desselben hat nach Möglichkeit aus Mitgliedern aller am Verband betheiligten Berufsgruppen zu erfolgen.

Der Vorstand hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 74. Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Zahl derselben und deren Gehälter geschieht durch den Verbandstag; die Wahl der nichtbesoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt durch diejenige Zahlstelle, an welcher der Vorstand seinen Sitz hat. Die Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel, mit absoluter Majorität. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt in der Lokalverwaltung oder im Gauvorstand nicht bekleiden.

§ 75. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von einem Vorsitzenden, dem Kassirer und einem weiteren Vorstandsmitglied vollzogen wird.

§ 76. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, die Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche, am Ersten des Quartals schriftlich zu vollziehende Kündigung.

§ 77. Veruntreuungen durch den Kassirer oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen seitens besoldeter Vorstandsmitglieder schließen die Kündigungsfrist aus und berechtigen, wenn pekuniäre Schädigung des Verbandes vorliegt, zur Einbehaltung des Gehaltes.

§ 78. Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl mittelst geheimer Abstimmung vorzunehmen; die Wahl muß von der betreffenden Lokalverwaltung 8 Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 79. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuß oder Verbandstag vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen;
4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
5. gemäß dem Beschluß des Verbandstages statistische Erhebungen, das Holzarbeitergewerbe betreffend, vorzunehmen und zu veröffentlichen;
6. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage und über Eintheilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegirten zu denselben; ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
7. Kartellverträge mit anderen Organisationen der Holzbranche oder dieser verwandten Gewerbe abzuschließen;
8. in Gemeinschaft mit dem Ausschuß
   a) das Recht, mit Dreiviertel-Majorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;
   b) die innerhalb einer Amtsperiode etwa erforderliche Wahl von besoldeten Vorstandsmitgliedern oder Hilfsbeamten

vorzunehmen und die Remuneration der Letzteren festzustellen;

c) das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verband ein Nachtheil droht.

11. Ausschuß.

§ 80. Der Ausschuß besteht aus neun Personen; derselbe hat seinen Sitz in Berlin.

Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Zahlstelle, an deren Ort derselbe seinen Sitz hat, mittelst geheimer Abstimmung. Wählbar in den Ausschuß sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Lokalverwaltung oder im Gauvorstand nicht bekleiden. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituiren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe giebt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Schriftführer.

§ 81. Der Ausschuß hat die Amtsthätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die im § 79 Ziffer 8 bezeichneten Funktionen auszuüben.

§ 82. Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Bei Ersatzwahl für etwa ausscheidende Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen des § 78 maßgebend.

12. Verbandstag.

§ 83. Alle zwei Jahre nach Schluß des ersten Quartals findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegirten. Die Delegirten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimiren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für dritte Wagenklasse und ein vom Verbandstag selbst zu bestimmendes Tagegeld.

§ 84. Die Wahl geschieht in den Zahlstellenversammlungen in einem Wahlakt mittelst geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Zahlstellen, welche einen in sich abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, können ihre Delegirten nach relativer Mehrheit wählen. Die Eintheilung der Wahlabtheilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Quartalsabschlusses in der Weise, daß auf je 1000 Mitglieder ein Delegirter entfällt.

§ 85. Der Verbandsvorstand und Ausschuß, sowie die Preßkommission haben sich auf jedem Verbandstag, und zwar ersterer durch seine besoldeten Mitglieder, letztere durch ihren Vorsitzenden, bei Behinderung der Betreffenden durch je einen Stellvertreter derselben, vertreten zu lassen.

§ 86. Anträge für den Verbandstag sind 8 Wochen vor demselben dem Vorstand einzusenden und von diesem 6 Wochen vor Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 87. Der Vorstand und Ausschuß haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn der vierte Theil der Zahlstellen sich dafür erklärt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein, einzuberufen, wenn dies vom dritten Theil der Zahlstellen beantragt wird.

§ 88. Befugniß der Verbandstage ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 92, die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten.

Seine Geschäftsordnung giebt sich jeder Verbandstag selbst.

§ 89. Die besoldeten Vorstandsmitglieder, sowie die Vertreter des Ausschusses und der Preßkommission haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht und können nicht als Delegirte gewählt werden.

13. Urabstimmung.

§ 90. Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Verbandes rathsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß, vorbehaltlich der Bestimmung in § 79 Ziffer 8c, die entsprechenden Anträge zu formuliren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der fünfte Theil der Zahlstellen diesbezügliche Anträge an den Vorstand stellt.

§ 91. Durch die Urabstimmung ist zunächst zu entscheiden, ob dieselbe für Erledigung der Anträge maßgebend sein soll, oder ob zu diesem Zwecke ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden muß. Entscheidet die Urabstimmung in letzterem Sinne, so hat der Vorstand innerhalb 4 Wochen den außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Die Eintheilung der Wahlabtheilungen ist in diesem Falle derart vorzunehmen, daß auf je 2000 Mitglieder ein Delegirter entfällt.

§ 92. Wichtige Beschlüsse des Verbandstages, namentlich solche, welche eine Erhöhung oder Ermäßigung der regelmäßigen Beiträge oder Leistungen des Verbandes betreffen, sind vor ihrer Durchführung einer Urabstimmung zu unterwerfen, sofern der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit solches beschließt.

§ 93. Die Urabstimmung hat innerhalb 4 Wochen nach Schluß des Verbandstages stattzufinden und muß das Resultat derselben spätestens 3 Tage nach diesem Termin in Händen des Vorstandes sein. Später eintreffende Berichte sind bei Zusammenstellung des Abstimmungsresultates nicht zu berücksichtigen.

14. Vermögen des Verbandes.

§ 94. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus Beitrittsgeldern,
2. aus den Beiträgen,
3. aus außerordentlichen Einnahmen.

§ 95. Das Vermögen des Verbandes ist untheilbar und besteht:

1. in zinsbar angelegten Kapitalien,
2. in Kassenbeständen,
3. in dem Inventar.

§ 96. Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel die Summe von 1000 Mk. nicht übersteigen, der Ueberschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch drei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

§ 97. Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt diejenige Zahlstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, zu welchem Zwecke dieselbe die nöthigen Revisoren aus ihrer Mitte zu wählen hat. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt. Die Revisoren haben die Vierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen und das Ergebniß im Verbandsorgan mit der Abrechnung spätestens am Schlusse des folgenden Quartals zu veröffentlichen; dieselben sind für alle durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision, entstandenen Defizite verantwortlich.

15. Verwendung des Vermögens.

§ 98. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für Ausbreitung des Verbandes, sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Fonds der Generalkommission nothwendigen Ausgaben bestritten.

Zu außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 300 Mk. ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

16. Verbandsorgan.

§ 99. Publikationsorgan des Verbandes ist die in Hamburg erscheinende „Holzarbeiter-Zeitung“; dieselbe wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten geliefert.

§ 100. Zur Wahrung der Verbandsinteressen in Bezug auf Redaktion und Expedition der Zeitung wird eine Preßkommission von fünf Mitgliedern bestellt; dieselbe hat ihren Sitz am Erscheinungsort der Zeitung.

§ 101. Die Anstellung des Personals für Redaktion und Expedition steht dem Vorstand und der Preßkommission gemeinschaftlich zu, in streitigen Fällen entscheidet der Ausschuß.

17. Schlußbestimmungen.

§ 102. Bestehende Vereine oder Verbände der Holzbranche oder dieser verwandten Berufe können mit allen Aktiven und Passiven in den Holzarbeiter-Verband übertreten.

Die Uebertrittsbedingungen werden durch die beiderseitigen Vorstände festgestellt; dieselben bedürfen der Zustimmung der Ausschüsse.

§ 103. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 104. Bei Auflösung oder Schließung einer Zahlstelle fällt das vorhandene Vermögen und Inventar derselben dem Gesammtverband zu.

§ 105. Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht durch einen vorausgegangenen Verbandstag oder durch Urabstimmung anders beschlossen wurde, der Bestand der Hauptkasse unter Einrechnung der an den Zahlstellen vorhandenen Verbandsgelder unter die Mitglieder vertheilt.

Zur Deckung der Kosten für die Vertheilungsarbeiten, Porti 2c. werden 10 Prozent des Verbandsvermögens reservirt. Ergiebt sich nach endgiltigem Abschluß noch ein Baarbestand, so ist derselbe dem bestehenden Organ der Arbeiter der Holzbranche zu überweisen, oder falls ein solches nicht besteht, zur Errichtung eines solchen zu verwenden.

Der letzte Vorstand bestimmt die Personen, welchen die Vertheilungsarbeiten und die Aufstellung der Schlußabrechnung, sowie die eventuelle Verwaltung des Restbestandes zu übertragen sind.

Anhang.

Bis zum Inkrafttreten der §§ 14—36, d. h. bis zum 1. April 1904, bleiben die nachfolgenden Vorschriften über die Reiseunterstützung aus dem alten Statut in Geltung:

§ 11. Mitgliedern, welche mindestens ein Jahr dem Verband angehören und bis zum Tage ihrer Abreise ihre Beiträge entrichtet haben, kann an allen Verbandszahlstellen Reiseunterstützung (§ 4c) gewährt werden. Die Höhe derselben bestimmt der Verbandsvorstand je nach dem Stande der Kasse, jedoch darf dieselbe bei Fußreisenden, sofern dieselben mindestens 25 Kilometer zurückgelegt haben, nicht über 2 Pf. pro Kilometer betragen. Beträgt die zurückgelegte Strecke unter 25 Kilometer, mindestens aber 10 Kilometer, so kann eine Unterstützung von 50 Pf. pro Tag gewährt werden.

In keinem Falle darf die Reiseunterstützung (auch für Bahnreisende) 75 Pf. pro Tag übersteigen. Ebenso darf an einem und demselben Tage nur einmal Reiseunterstützung gezahlt werden.

§ 12. Mitgliedern, welche auf einer Tour 6 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn denselben weder an der Zahlstelle noch in den dieselbe umgebenden Orten Arbeit nachgewiesen werden kann.

§ 13. Mitgliedern, welche innerhalb 12 Monaten 20 Mk. an Reiseunterstützung erhalten haben, kann während der nächsten 12 Monate keine Reiseunterstützung gewährt werden. Die Unterstützungsberechtigung tritt erst wieder ein, wenn seit dem letzten Unterstützungstage 52 Wochenbeiträge bezahlt wurden.

§ 14. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine Beiträge dorthin zu entrichten; jedoch können Mitglieder, welche mit einer Zahlstelle in persönlichem Verkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterstützung bei derselben erheben.

§ 15. Mitgliedern ausländischer Vereine kann, insofern die betreffenden Vereine den Verbandsmitgliedern ähnliche Vortheile gewähren, Reiseunterstützung nach Maßgabe des § 11, jedoch nur auf die Dauer von 4 Wochen, gewährt werden, wenn diese Kollegen mindestens ein Jahr dem betreffenden Verein angehört und ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise entrichtet haben. Dieselben unterstehen den Bestimmungen des § 12 dieses Statuts.